



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0087/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt	23.03.2021	Entscheidung

### Änderung der Geschäftsordnung des Rates ( GeschO Rat)

#### Beschlussentwurf:

Die Änderungen der §§ 1, 2, 15, 17 18, 24, 30 - 33 der Geschäftsordnung werden beschlossen. Die Einzelheiten sind der Synopse in der Begründung zu entnehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### Erläuterung:

Mit der digitalen Ratsarbeit soll begonnen werden.

Dazu bedarf es einer Anpassung der Geschäftsordnung des Rates. Die Änderungen sind in einer Synopse dargestellt:

Geschäftsordnung aktuell gültige Fassung:      Geschäftsordnung neue Fassung

#### § 1 Einberufung der Ratssitzungen

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr werden schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben.

#### § 1 Einberufung der Ratssitzungen

(2) Die Einladung der Ratsmitglieder ergeht schriftlich und grundsätzlich bei Nutzung des digitalen Gremiendienstes über das Ratsinformationssystem. Im Notfall, wie z.B. beim Auftreten technischer Probleme, kann die Einladung auch schriftlich auf postalischem Weg erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr werden schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben, die ebenfalls über das Ratsinformationssystem abrufbar sind.

## § 2 Ladungsfrist

(1) Die schriftliche oder elektronische Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.

## § 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

(2) Anträge im Sinne des Abs. 1 sind zu begründen und müssen einen Beschlussentwurf enthalten. Soweit dem Bürgermeister schriftliche Anträge zu den Tagesordnungspunkten bis zum 5. Werktag vor der Ratssitzung, den Tag der Ratssitzung nicht mit eingerechnet, vorliegen, werden sie mit aktualisierter Tagesordnung zur Sitzung elektronisch versandt. Gehen Anträge im Sinne des § 15 Abs. 1 GeschO nach diesem Stichtag bis zum Werktag vor der Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, ein, werden die Anträge als Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt vor Beginn der Ratssitzung verteilt. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus in der Sitzung berechtigt, Anträge zur Sache zu stellen. In diesem Fall wird der Antrag zur Sache zur Niederschrift angemeldet. Es gelten die gleichen inhaltlichen Bestimmungen wie für rechtzeitig zur Tagesordnung gestellte Anträge zur Sache. Wird auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschO eine Einladung auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die elektronische Versendung aller Anträge bis 1 Werktag vor der Sitzung. Anträge können nur beschlossen werden, wenn die notwendigen einmaligen und/oder laufenden Ausgaben dafür zur Verfügung stehen. Erfordert ein Antrag Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag enthält. Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die

## § 2 Ladungsfrist

(1) Die ~~schriftliche oder elektronische~~ Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.

## Neu nach Mustersatzung STGB NRW § 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.  
(2) Für Zusatz- oder Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.  
(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten

### **§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder / Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, dem Bürgermeister zuzuleiten. Sie werden entsprechend des § 15 Abs. 2 Satz 2 GeschO versendet. Sie sind nach Möglichkeit in dieser Ratssitzung mündlich und/oder spätestens zur Niederschrift zu dieser Ratssitzung zu beantworten.

### **§ 18 Fragerecht von Einwohnern**

(1) In der Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und mindestens 5 Werktage vor der Ratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, schriftlich dem Bürgermeister zugeleitet werden. Sie werden entsprechend des § 15 Abs. 2 Satz 2 GeschO versendet.

(

### **§ 24 Niederschrift**

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab dem Tag nach der Sitzung, zuzuleiten. Auf Antrag kann die Niederschrift auch auf elektronischem Wege versandt werden.

### **§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder / Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, dem Bürgermeister zuzuleiten. ~~Sie werden entsprechend des § 15 Abs. 2 Satz 2 GeschO versendet.~~ Sie sind nach Möglichkeit in dieser Ratssitzung mündlich und/oder spätestens zur Niederschrift zu dieser Ratssitzung zu beantworten.

### **§ 18 Fragerecht von Einwohnern**

(1) In der Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen ~~und mindestens 5 Werktage vor der Ratssitzung, den Tag der Sitzung nicht mit eingerechnet, schriftlich dem Bürgermeister zugeleitet werden.~~ Sie werden entsprechend des § 15 Abs. 2 Satz 2 GeschO versendet.

### **§ 24 Niederschrift**

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab dem Tag nach der Sitzung, zuzuleiten. ~~Auf Antrag kann die Niederschrift auch auf elektronischem Wege versandt werden.~~

**NEU: nach Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes:**

**§ 30 Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

**§ 31 Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt

<p><b>§ 30 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die</p>	<p>an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.</p> <p><b>§ 32 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Im Ratsinformationssystem befindet sich auf der Startseite von Session sowie auch unter der Rubrik „Gremien – Rat der Stadt/ Ausschuss - Informationen“ u.a. die Verlinkung auf das Ortsrecht der Stadt</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

geänderte Fassung auszuhändigen.

Radevormwald und damit auf die Geschäftsordnung in der aktuell gültigen Fassung. Alternativ ist die GeschO Rat auf der Homepage der Stadt Radevormwald einsehbar. Jede(r) Mandatsträger(in) ist kraft seines Amtes verpflichtet, die Geschäftsordnung des Rates zu kennen und zu beachten.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom                      außer Kraft.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.09.2020 außer Kraft.